

Personalmangel- fehlende Schulbegleitung

Beitrag von „Roxy“ vom 6. Mai 2022 16:04

Hallo,

in meiner Klasse an einer Förderschule EsE fehlen für 2 Schüler*innen Schulbegleiter aufgrund von Personalmangel. Die beiden haben zwar eine individuelle Stundentafel (20 und 12 Wochenstunden), aber es bereitet mir zurzeit große Schwierigkeiten, den SuS gerecht zu werden, bei einer Klassenstärke von 14 SuS, von denen 4 zudem Anspruch auf intentensivpädagogische Förderung haben. Ich unterrichte eine kombinierte Jahrgangsstufe 7/8. Leider haben wir nur einen Sozialpädagogen, der für die gesamte Schule zuständig ist und mich daher nicht unterstützen kann. Ich fahre mittags nach Hause und habe das Gefühl meinen Schülern nicht mehr gerecht zu werden, sie bräuchten mehr, als ich ihnen unter diesen Umständen bieten kann. Die (kommissarische) Schulleitung gab an, auch keine Lösung zu haben, es wäre nun mal Personalmangel.

Gibt es an anderen Schulen ähnliche Probleme und wie geht man damit um? Mich macht das sehr unzufrieden und es zehrt allmählich sehr an meinen Kräften.

Beitrag von „Catania“ vom 6. Mai 2022 16:11

Ist das nicht der Alltag (in bestimmten Schulformen)?

(...)

Beitrag von „laleona“ vom 6. Mai 2022 16:12

Sind die Schüler denn offiziell beschulbar ohne Schulbegleitung? Wenn nein, dann müssten sie ja "weg" (was auch immer das bedeutet). Ansonsten kenne ich das Problem. Aber keine Lösung. Einziger Vorschlag: Verzichte auf Inhalte, mach mehr, was gut ankommen (bei den Schülern und bei dir!), wobei manchmal die Inhalte ja einfacher sind als "freiere" Sachen. Weißt, was ich mein?

Beitrag von „kodi“ vom 6. Mai 2022 16:13

Wirst du ihnen nur nicht gerecht oder besteht eine Gefährdung?

In zweiterem Fall wurde bei uns individuell die Unterrichtszeit für den betroffenen Schüler reduziert bis ein Schulbegleiter gefunden wurde.

Der Fall passt jetzt nicht perfekt weil wir eine Regelschule sind, der Schüler aber keinem Bildungsgang unterlag und daher bei uns eh ein Ausnahmefall war.

Beitrag von „laleona“ vom 6. Mai 2022 16:17

Zitat von Catania

Ist das nicht der Alltag (in bestimmten Schulformen)?

(...)

Sicher... aber der TE scheint noch optimistisch zu sein!

Beitrag von „Roxy“ vom 6. Mai 2022 16:24

Zitat von laleona

Sind die Schüler denn offiziell beschulbar ohne Schulbegleitung? Wenn nein, dann müssten sie ja "weg" (was auch immer das bedeutet). Ansonsten kenne ich das Problem. Aber keine Lösung. Einziger Vorschlag: Verzichte auf Inhalte, mach mehr, was gut ankommen (bei den Schülern und bei dir!), wobei manchmal die Inhalte ja einfacher sind als "freiere" Sachen. Weißt, was ich mein?

Wer beurteilt denn, ob sie offiziell beschulbar sind? Einer hat bereits Paragraph 15 und einer ist vor kurzem neu in die Klasse gekommen und da habe ich es für das nächste Schuljahr beantragt.

Ich weiß, was du meinst mit Verzicht auf Inhalte, dass versuche ich bei den beiden bereits. Da aber die anderen Inhalte der Regelschule vermittelt bekommen müssen, fällt es mir schwer beides parallel zu schaffen. Das Arbeiten mit Tagesplänen erleichtert es zwar ein wenig, aber ich schaffe nicht überall die Unterstützung zu geben, die benötigt wird. Zumal der EsE Schüler sich nicht unbedingt durch Geduld auszeichnet.

Beitrag von „Roxy“ vom 6. Mai 2022 16:28

Zitat von kodi

Wirst du ihnen nur nicht gerecht oder besteht eine Gefährdung?

In zweiterem Fall wurde bei uns individuell die Unterrichtszeit für den betroffenen Schüler reduziert bis ein Schulbegleiter gefunden wurde.

Der Fall passt jetzt nicht perfekt weil wir eine Regelschule sind, der Schüler aber keinem Bildungsgang unterlag und daher bei uns eh ein Ausnahmefall war.

Beides. Da es bereits zu Handgreiflichkeiten kam, wurde die Stundenzahl reduziert.

Beitrag von „laleona“ vom 6. Mai 2022 16:30

Zitat von Roxy

Wer beurteilt denn, ob sie offiziell beschulbar sind? Einer hat bereits Paragraph 15 und einer ist vor kurzem neu in die Klasse gekommen und da habe ich es für das nächste Schuljahr beantragt.

Welches Bundesland bist du denn? Kenne keinen Paragraph 15 😊

Ob sie beschulbar sind... naja, eher stellt ja ein Schulpsychologe fest, dass sie NICHT beschulbar sind -. denke ich. Also, am besten mal umhören.

Beitrag von „Roxy“ vom 6. Mai 2022 16:31

Zitat von Catania

Ist das nicht der Alltag (in bestimmten Schulformen)?

(...)

Wenn es bei euch Alltag ist, würde mich ja gerade der Umgang damit interessieren. Aushalten und ertragen? Ich finde, keine gute Lösung. Für die SuS nicht und auch nicht für mich.

Beitrag von „Roxy“ vom 6. Mai 2022 16:33

Zitat von laleona

Welches Bundesland bist du denn? Kenne keinen Paragraph 15 😊

Ob sie beschulbar sind... naja, eher stellt ja ein Schulpsychologe fest, dass sie NICHT beschulbar sind -. denke ich. Also, am besten mal umhören.

Danke erstmal für deine Antworten. NRW.

Paragraph 15= intentensivpädagogische Förderung

Beitrag von „Roxy“ vom 6. Mai 2022 16:35

Zitat von laleona

Sicher... aber der TE scheint noch optimistisch zu sein!

Nein, das habe ich nicht aufgegeben. Auch wenn ich schon zum älteren Semester gehöre.

Beitrag von „laleona“ vom 6. Mai 2022 18:20

Kinder- und Jugendpsychiatrie kann zB Nicht- oder nur Teilbeschulbarkeit feststellen. Wird dir jetzt aber nicht weiterhelfen.

Beitrag von „Thymian“ vom 6. Mai 2022 18:27

Zitat von aleona

Kinder- und Jugendpsychiatrie kann zB Nicht- oder nur Teilbeschulbarkeit feststellen.
Wird dir jetzt aber nicht weiterhelfen.

Bist du sicher, dass es irgendwo in Deutschland eine 'Nichtbeschulbarkeit' gibt?

Beitrag von „Roxy“ vom 6. Mai 2022 18:29

Zitat von aleona

Kinder- und Jugendpsychiatrie kann zB Nicht- oder nur Teilbeschulbarkeit feststellen.
Wird dir jetzt aber nicht weiterhelfen.

Leider sind da auch ewige Wartezeiten, was ja auch zeigt, wieviel SuS in Not oder Schwierigkeiten sind...

Trotzdem vielen Dank.

Beitrag von „aleona“ vom 6. Mai 2022 19:17

Zitat von Thymian

Bist du sicher, dass es irgendwo in Deutschland eine 'Nichtbeschulbarkeit' gibt?

Bestimmt, jugendliche Straftäter werden zwar irgendwann beschult, aber eine Zeit lang erstmal nicht. So mein ich das.

Wir haben zB immer wieder Schüler, die nach der KijuPs wieder eingegeliedert werden. Ich hatte mal einen, der kam für Wochen nur 2h. Sooooooooo schrecklich fand ich meinen Unterricht gar nicht (das war nur ein Witz).

Beitrag von „Thymian“ vom 6. Mai 2022 19:56

Ah okay, verkürzte Beschulung kenne ich auch. Aber das wird offenbar bereits durchgeführt. Vielleicht kann man die Zeiten nochmal reduzieren?

Ansonsten fielen mir nur die klassischen Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen ein, die man zügig ausreizen könnte.

Beitrag von „Zauberwald“ vom 6. Mai 2022 20:04

Zitat von Thymian

Ansonsten fielen mir nur die klassischen Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen ein, die man zügig ausreizen könnte.

Das hätte bei meiner autistischen Schülerin, die zum Glück eine im Unterricht und in den Pausen zu 100%anwesende Lernbegleitung hat, z.B. keinerlei Wirkung.

Beitrag von „Thymian“ vom 7. Mai 2022 09:54

Zitat von Zauberwald

Das hätte bei meiner autistischen Schülerin, die zum Glück eine im Unterricht und in den Pausen zu 100%anwesende Lernbegleitung hat, z.B. keinerlei Wirkung.

Das stimmt. Ich bin jetzt bei Erziehungshilfeschule, Jugendlicher wird 12 Stunden beschult, von einer anderen Symptomatik ausgegangen. Aber die Frage bleibt natürlich: wenn eine*r Schulbegleitung braucht, wie kann er oder sie dann ohne beschult werden?

Die Frage ist aber theoretischer Natur. Praktisch muss man gucken, wie man den Alltag schafft und sich und die anderen SuS schützt. Dann ist bei extremem Verhalten eben Schulausschluss das Mittel der Wahl. Idealerweise hat man vorher schon dokumentiert, was man alles gemacht hat, damit die Schulleitung keine Angst hat, nichts 'in der Hand zu haben'. Eltern können sehr anstrengend sein, manche auch gewalttätig.

Beitrag von „Tom123“ vom 7. Mai 2022 13:20

Zitat von Roxy

Wenn es bei euch Alltag ist, würde mich ja gerade der Umgang damit interessieren. Aushalten und ertragen? Ich finde, keine gute Lösung. Für die SuS nicht und auch nicht für mich.

Aushalten und ertragen. Wir versuchen durch die Umschichtung unserer Ressourcen das Problem zu mindern aber letztlich kann niemand Personal herbeizaubern. Das Problem wird regelmäßig thematisiert aber irgendwie verbessert sich nichts. Angeblich ist der Markt auch leer....

Das einzige, was tatsächlich geht, ist das wir bei Extrempfälten die Beschulung reduzieren. Aber das auch immer schwierig, insbesondere wenn die Eltern sich darüber beschweren. Im Zweifel muss dann eher DaZ und andere Angebote ausfallen.

Beitrag von „Zauberwald“ vom 7. Mai 2022 13:25

Aber bei uns z.B. fällt doch schon alles aus. Schwangere und coronaerkrankte KuK haben unsere "Ressourcen" sozusagen aufgebraucht. Das ist bei euch sicher ähnlich.

Beitrag von „Tom123“ vom 7. Mai 2022 13:28

Zitat von Zauberwald

Aber bei uns z.B. fällt doch schon alles aus. Schwangere und coronaerkrankte KuK haben unsere "Ressourcen" sozusagen aufgebraucht. Das ist bei euch sicher ähnlich.

Bei uns ist das sehr unterschiedlich. Wir haben schlechte und gute Zeiten ... Wir mussten vor kurzem abordnen. Vorher hatten wir tatsächlich sogar minimal mehr als wir brauchten ...

Beitrag von „laleona“ vom 7. Mai 2022 13:49

Plattenspieler : Willst du mir mit deinem "verwirrend" was sagen oder soll ich nur credits sammeln?

Beitrag von „Roxy“ vom 7. Mai 2022 14:27

Zitat von Zauberwald

Aber bei uns z.B. fällt doch schon alles aus. Schwangere und coronaerkrankte KuK haben unsere "Ressourcen" sozusagen aufgebraucht. Das ist bei euch sicher ähnlich.

Das ist bei uns leider auch so und die Vertretungsstellen werden "fachfremd" vergeben. Dabei haben wir schon sehr gute und auch sehr schlechte Vertretungskräfte bekommen. Letzteres kann zusätzlich belastend sein.

Beitrag von „Palim“ vom 8. Mai 2022 09:59

Bei uns fällt DaZ etc. fast immer aus, seit mindestens 10 Jahren laufen die Stunden, die überhaupt zur Verfügung stehen, etwa bis zu den Herbstferien, danach müssen sie anders verteilt werden, weil KollegInnen ausfallen und nicht ersetzt werden können. Man bekommt erst nach etlichen Wochen die Freigabe für eine Vertretungsstelle, für die man aber niemanden

mehr findet.

Ist denn die Schulbegleitung schulischerseits gestellt, also vom Land?

Unsere sind kommunal finanziert, auch die Kommune prüft lang und feilscht um jede Stunde. Wenn der Anbieter keine Lösung vorgibt und es länger dauert, würde ich bei der Kommune nachfragen oder anmerken, dass der Zustand nicht haltbar ist.

Außerdem muss man leider die Register der Ordnungsmaßnahmen ziehen. Auch da haben wir die Erfahrung gemacht, dass sich erst etwas bewegt, wenn das Kind wirklich schon Maßnahmen hatte. Es reicht also nicht, wenn man die Schwierigkeiten sieht, sondern das Amt erwartet, dass es eskaliert, bevor es Handlungsbedarf sieht.

Die Arbeit bleibt bei der Lehrkraft: Verhalten dokumentieren, Fehlzeiten der Schulbegleitung dokumentieren, SL informieren,

Beitrag von „Roxy“ vom 8. Mai 2022 11:41

Zitat von Palim

Ist denn die Schulbegleitung schulischerseits gestellt, also vom Land?

Unsere sind kommunal finanziert, auch die Kommune prüft lang und feilscht um jede Stunde. Wenn der Anbieter keine Lösung vorgibt und es länger dauert, würde ich bei der Kommune nachfragen oder anmerken, dass der Zustand nicht haltbar ist.

Außerdem muss man leider die Register der Ordnungsmaßnahmen ziehen. Auch da haben wir die Erfahrung gemacht, dass sich erst etwas bewegt, wenn das Kind wirklich schon Maßnahmen hatte. Es reicht also nicht, wenn man die Schwierigkeiten sieht, sondern das Amt erwartet, dass es eskaliert, bevor es Handlungsbedarf sieht.

Die Arbeit bleibt bei der Lehrkraft: Verhalten dokumentieren, Fehlzeiten der Schulbegleitung dokumentieren, SL informieren,

Die Schulbegleitung ist vom DRK und wird finanziert durch das Jugendamt.

Unterrichtsverkürzung ist eine schwierige Sache, da der Schüler in einer Wohngruppe lebt. Auch diese ist sehr schlecht besetzt und gibt an, vormittags keine Betreuung leisten zu können. Daher kommt er zurzeit 4 Stunden, was schon mit Schulbegleitung, die Ende April die Stelle gewechselt hat, ihn an seine Grenzen brachte.

Beitrag von „Tom123“ vom 8. Mai 2022 11:42

Zitat von Palim

Außerdem muss man leider die Register der Ordnungsmaßnahmen ziehen. Auch da haben wir die Erfahrung gemacht, dass sich erst etwas bewegt, wenn das Kind wirklich schon Maßnahmen hatte. Es reicht also nicht, wenn man die Schwierigkeiten sieht, sondern das Amt erwartet, dass es eskaliert, bevor es Handlungsbedarf sieht.

Wenn ein Kind eine Schulbegleitung hat, hat es bereits einen festgestellten Bedarf an Unterstützung und wenn dieser durch Schule/Schulträger nicht gedeckt wird, kannst du oft nicht (mehr) darauf mit Ordnungsmaßnahmen reagieren. Du kannst auch nicht ein Kind im Rollstuhl nach Hause schicken, weil es keine Treppe steigen kann. Ein ES-Kind hat letztlich auch eine Behinderung und reagiert deswegen auf eine bestimmte Art und Weise. Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Frage, wenn es sich anders verhalten könnte, es aber nicht tut. Beispielsweise hat es eine Schulbegleitung, akzeptiert diese aber nicht. Aber wenn die Lehrkraft überlastet ist, weil Personal fehlt, und das Kind nicht die notwendige Unterstützung erhält. Da würde ich als Elternteil direkt auf die fehlende Begleitung verweisen. Das wird sowohl die LSchB als auch die Gerichte genauso sehen.

Sicherlich kann man das Kind erstmal zu Hause lassen, wenn nicht genug Personal zur Verfügung steht, um Druck auf den Schulträger/Schulbehörde auszuüben. Dann ist das formal wie ein normaler Unterrichtsausfall: "Sehr geehrte Frau Müller, der Unterricht für Kind kann diese Woche aufgrund von fehlendem Personal nicht stattfinden. Ich habe bereits XY informiert und hoffe, dass wir zeitnah eine Möglichkeit finden den Ausfall zu kompensieren."

Letztlich ist das auch der richtige Weg Druck zu machen. Außerdem empfehle ich immer den Weg über die Politik.

Beitrag von „Tom123“ vom 8. Mai 2022 11:44

Zitat von Roxy

Die Schulbegleitung ist vom DRK und wird finanziert durch das Jugendamt.

Das ist vielleicht gar nicht so schlecht. Dann ist das JA so oder so dran. Dann kann man durchaus darauf hinweisen, dass entweder eine Schulbegleitung da sein muss oder man verkürzt. Dagegen kann sich das JA nicht wehren. Eine Betreuung müssen sie sicher stellen.

Beitrag von „laleona“ vom 8. Mai 2022 12:32

Zitat von Tom123

Eine Betreuung müssen sie sicher stellen.

In der Realität weigert sich dann der Kollege, das Kind ohne SB zu nehmen und der nächste springt ein, weil man das dem Kind ja nicht zumuten könne etc.

Würd ich tatsächlich vermutlich auch so machen, blöd ist das allemal.

Beitrag von „Tom123“ vom 8. Mai 2022 17:21

Zitat von laleona

In der Realität weigert sich dann der Kollege, das Kind ohne SB zu nehmen und der nächste springt ein, weil man das dem Kind ja nicht zumuten könne etc.

Würd ich tatsächlich vermutlich auch so machen, blöd ist das allemal.

Mir geht es um die Betreuung außerhalb der Schulzeiten. Ich würde denen halt mitteilen, dass man leider ab XY den Unterricht nicht mehr/ nur noch XY Stunden sicherstellen kann, da kein Personal da ist. Dann muss das JA die Betreuung außerhalb der Schule sicherstellen. Im Zweifel müssen Sie Mitarbeiter woanders abziehen.

Beitrag von „Palim“ vom 8. Mai 2022 18:11

Zitat von Tom123

Wenn ein Kind eine Schulbegleitung hat, hat es bereits einen festgestellten Bedarf an Unterstützung und wenn dieser durch Schule/Schulträger nicht gedeckt wird, kannst du oft nicht (mehr) darauf mit Ordnungsmaßnahmen reagieren. Du kannst auch nicht ein

Kind im Rollstuhl nach Hause schicken, weil es keine Treppe steigen kann. Ein ES-Kind hat letztlich auch eine Behinderung und reagiert deswegen auf eine bestimmte Art und Weise. Ordnungsmaßnahmen kommen nur in Frage, wenn es sich anders verhalten könnte, es aber nicht tut. Beispielsweise hat es eine Schulbegleitung, akzeptiert diese aber nicht. Aber wenn die Lehrkraft überlastet ist, weil Personal fehlt, und das Kind nicht die notwendige Unterstützung erhält. Da würde ich als Elternteil direkt auf die fehlende Begleitung verweisen. Das wird sowohl die LSchB als auch die Gerichte genauso sehen.

Woher nimmst du diese Annahmen?

Die Feststellung eines Unterstützungsbedarfes erfolgt über die Landesschulbehörde. Schulbegleitung dürfen im Verfahren nicht benannt werden und sind davon unabhängig.

Die Beantragung der Schulbegleitung erfolgt über die Eltern und wird vom Jugendamt/Sozialamt beschieden, hier wirkt inzwischen auch das Gesundheitsamt mit.

Die Feststellung des Unterstützungsbedarfes wird gerne angefragt, hat damit aber nichts zu tun.

Das Land (NDS) hat inzwischen verfügt, dass man bei einigen Bedarfen erst nach 3 Schuljahren überprüfen darf, wäre daran die Schulbegleitung gekoppelt, könnte man diese erst im 4.Schuljahr erwirken. Sie soll aber auch eingesetzt werden, wenn ein Kind von Behinderung oder mangelnder Teilhabe bedroht ist, also eigentlich unterstützend und bevor es zu spät ist.

Es gibt durchaus SuS, die eine Schulbegleitung unabhängig von einem Unterstützungsbedarf haben.

Wenn ein im Verhalten auffälliger Schüler - mit oder ohne Gutachten - sich oder andere gefährdet oder den Ablauf in der Schule massiv beeinträchtigt, kann eine Ordnungsmaßnahmen greifen. Ich wüsste nicht, wo niedergelegt ist, dass SuS mit ESE-Bedarf davon ausgenommen seien. Das wäre ein Freifahrtschein, der jegliche Regel unwirksam machen würde.

Und ich glaube auch nicht, dass ESE-Schulen von diesen Regelungen ausgenommen sind.

Hinzu kommt, dass die Schulbegleitung unterstützt, aber nicht jegliches Verhalten unterbinden kann. Trotz Begleitung kann es zu entsprechenden Maßnahmen kommen.

Sollte man sich als Schule nicht sicher sein, kann man sich vor der Konferenz Hilfe vom Dezernenten oder der Rechtsabteilung der Landesschulbehörde holen, die dann die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen einschätzen und einen Spielraum oder eine konkrete Maßnahme benennen.

Das Rolli-Kind, das mit der Begleitung zur Toilette geht und nur mit Hilfe der Begleitung den Klassenraum erreicht, könnte ohne Begleitung womöglich nicht teilhaben.

Wenn man Inklusion will, muss man sie mit Ressourcen ausstatten und nicht nur eine Plakette am Haus anbringen.

Beitrag von „Palim“ vom 8. Mai 2022 18:17

Zitat von Roxy

Die Schulbegleitung ist vom DRK und wird finanziert durch das Jugendamt.

Unterrichtsverkürzung ist eine schwierige Sache, da der Schüler in einer Wohngruppe lebt. Auch diese ist sehr schlecht besetzt und gibt an, vormittags keine Betreuung leisten zu können. Daher kommt er zurzeit 4 Stunden, was schon mit Schulbegleitung, die Ende April die Stelle gewechselt hat, ihn an seine Grenzen brachte.

Dann muss das Jugendamt über diesen oder einen anderen Träger eine andere Lösung finden und spätestens morgen hätte der Mitarbeitende beim Jugendamt meinen Anruf.

Es ist doch nicht Aufgabe der Schule, die Wohngruppe zu entlasten.

Es ist auch nicht Aufgabe der Schule, den Träger zu entlasten, der für die übernommenen Dienste Leistungen bezieht bzw. abrechnet.

Alternativ kann man eine Begleitung suchen oder dem Träger die übernommenen Dienste in Rechnung stellen.

Passiert etwas, muss man als Lehrkraft die Verantwortung übernehmen und wusste vorab, dass der Schüler ohne Begleitung und über 4 oder mehr Stunden nicht beschulbar ist.

Beitrag von „Tom123“ vom 8. Mai 2022 20:34

Zitat von Palim

Woher nimmst du diese Annahmen?

...

Das Rolli-Kind, das mit der Begleitung zur Toilette geht und nur mit Hilfe der Begleitung den Klassenraum erreicht, könnte ohne Begleitung womöglich nicht teilhaben.

Wenn man Inklusion will, muss man sie mit Ressourcen ausstatten und nicht nur eine Plakette am Haus anbringen.

Du mischt hier zwei verschiedene Sachen. Auch ein Kind mit einem Schulhelfer hat einen Unterstützungsbedarf. Das Kind bekommt den Schulhelfer ja nicht ohne Grund. Das ist aber formal nicht das gleiche wie eine sonderpädagogische Unterstützungsbedarf, der von der LSchB festgestellt wird.

Ich habe nicht geschrieben, dass das Kind alles darf. Aber du kannst doch nicht als Reaktion darauf, dass die Schulhelferin ausfällt gegenüber dem Kind eine Ordnungsmaßnahme verhängen. Vielleicht liest Du dir die Ausgangsfrage noch mal durch. Da geht es nicht um Fehlverhalten des Kindes sondern um den Ausfall der Schulhelferin. Und wenn das Kind in einer Situation, in der trotz Rechtsanspruch keine Schulbegleitung vorhanden ist, ausfällt, wirst du immense Schwierigkeiten haben, mit einer Ordnungsmaßnahme durchzukommen. Es müsste nämlich klar sein, dass das Fehlverhalten nicht dem Fehlen der Schulbegleitung sondern dem Verhalten des Kindes zuzuschreiben ist.

Inklusion ist ein Recht, dass du nicht abschaffen kannst, nur weil dir die Bedingungen nicht passen. Was machst du denn mit dem ES-Kind ohne Schulbegleitung? Darf das dann nicht mehr Schule kommen?

Die LSchB hat dazu auch eine sehr eindeutige Meinung. Der Ausschluss aus dem Unterricht ist eine der härtesten Maßnahmen. Hier muss eine ernsthafte Gefährdung anderer Kinder oder eine nachhaltige Störung des Unterrichtes vorliegen. Du musst also davon ausgehen, dass eine solche Tat auch durch den Einsatz eines Schulhelfers sich nicht verhindern lässt.

Ich empfehle zur Lektüre mal Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes. Damit erübrigts sich auch die Frage, welche Rechtsauffassung die LSchB hat.

Etwas anderes ist mein Vorschlag. Wenn Du das Kind zu Hause lässt, weil Personal fehlt. Im ersten Fall liegt der Grund im Verhalten des Kindes. Im meinem Fall im Verhalten von Schulträger/Land. Im ersten Fall können sich die Eltern nur gegen die Schule wehren und für die Aufhebung der Ordnungsmaßnahme kämpfen. Im zweiten Fall können Sie Kommune oder Land in Regress nehmen.

Beitrag von „Palim“ vom 8. Mai 2022 22:11

Zitat von Tom123

Du mischt hier zwei verschiedene Sachen. Auch ein Kind mit einem Schulhelfer hat einen Unterstützungsbedarf. Das Kind bekommt den Schulhelfer ja nicht ohne Grund. Das ist aber formal nicht das gleiche wie eine sonderpädagogische Unterstützungsbedarf, der von der LSchB festgestellt wird.

Ah, dann reden wir von unterschiedlichen "Unterstützungsbedarfen".

Ja, für mich ist "Unterstützungsbedarf" der sonderpädagogische, der von der Landesschulbehörde festgestellt wird, kein Nachteilsausgleich, keine Lernbegleitung, kleine Eingliederungshilfe nach §35a.

Zitat von Tom123

Die LSchB hat dazu auch eine sehr eindeutige Meinung. Der Ausschluss aus dem Unterricht ist eine der härtesten Maßnahmen. Hier muss eine ernsthafte Gefährdung anderer Kinder oder eine nachhaltige Störung des Unterrichtes vorliegen.

Der Schüler wird als kaum beschulbar beschrieben.

4 Stunden Unterricht sind zu viel. Die Wohngruppe kann die Betreuung nicht gewährleisten, diese liegt aber deshalb nicht in der Verantwortung der Schule.

Dann ist davon auszugehen, dass der Schüler die 4 Stunden ohne die Begleitung nicht schaffen kann. Also kann man das gezeigte Verhalten dokumentieren und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

Zudem ist man als Lehrkraft für diesen Schüler und die anderen verantwortlich. Sollte also eine ernsthafte Gefährdung des Kindes oder anderer im Raum stehen, ist es fahrlässig, den Schüler weiter zu beschulen, bis wirklich etwas passiert.

Alternativ kann man Kontakt zum Jugendamt aufnehmen, die Situation schildern und Hilfe erwarten. Das wäre allerdings Aufgabe der Eltern/ Erziehungsberechtigten/ des Vormundes/ der Verantwortlichen in der Wohngruppe. Gerade wenn die Wohngruppe schon vorab die Betreuung nach 2 Stunden nicht übernehmen konnte, wird sie nun nicht bereit sein, den Schüler am Vormittag in der Wohngruppe zu belassen.

Zitat von Tom123

Du musst also davon ausgehen, dass eine solche Tat auch durch den Einsatz eines Schulhelfers sich nicht verhindern lässt.

Nein. Davon muss ich nicht ausgehen. Wie kommst du darauf?

Die Integrationshilfe ist unabhängig von der Landesschulbehörde.

Man darf sie in Gutachen nicht benennen, sie darf nich einmal erwähnt werden. Von Seiten der Landesschulbehörde ist sie quasi nicht existent und die Lehrkraft trägt die volle Verantwortung für jedes Kind in der Lerngruppe.

Ich habe inzwischen nachgeschaut, dass der von [Roxy](#) angegebene §15 für Anträge in NRW gilt, um das Bundesland einzugrenzen.

Beitrag von „Tom123“ vom 9. Mai 2022 19:11

Zitat von Palim

Der Schüler wird als kaum beschulbar beschrieben.

4 Stunden Unterricht sind zu viel. Die Wohngruppe kann die Betreuung nicht gewährleisten, diese liegt aber deshalb nicht in der Verantwortung der Schule.

Da bin ich bei dir. Aber nicht über eine Ordnungsmaßnahme. Das Kind kann nicht ohne Schulbegleitung sein. Es ist keine Schulbegleitung da. Also muss das Kind zu Hause bleiben. Formal das gleiche wie bei Unterrichtsentfall durch Krankheit der Lehrkraft. Die Ursache, dass das Kind nicht zur Schule geht, liegt aber daran, dass Schulträger/Kommune/Jugendamt ihren gesetzlichen Auftrag nicht erfüllen. Nicht am Kind. Das hat rechtlich eine ganz andere Bedeutung. Wir hatten mal ein solches Pflegekind, wo der Pflegevater ehemaliger Richter am Landgericht war. Da lief es alles super. Wenn das JA beispielsweise über einen Zeitraum keine Schulhelferin zur Verfügung stellen kann, können die Eltern die Kommune in Regress nehmen. Das wird sehr schnell sehr teuer. Wenn das Kind aufgrund einer Ordnungsmaßnahme nicht zur Schule darf, ist das alles raus.

Zitat von Palim

Nein. Davon muss ich nicht ausgehen. Wie kommst du darauf?

Die Integrationshilfe ist unabhängig von der Landesschulbehörde.

Man darf sie in Gutachen nicht benennen, sie darf nich einmal erwähnt werden. Von Seiten der Landesschulbehörde ist sie quasi nicht existent und die Lehrkraft trägt die volle Verantwortung für jedes Kind in der Lerngruppe.

Ja, die Lehrkraft trägt die Verantwortung. Aber eine Integrationshilfe soll dem Kind den Schulbesuch ermöglichen. Wenn diese wegfällt, kann es (in der Regel) nicht zu Lasten des Kindes ausgelegt werden. Das ergibt sich aus Artikel 3 des Grundgesetzes: "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden." In den meisten Fällen wird die Begründung einer Integrationshilfe eine Behinderung sein.

Frage ist ja auch was du machst, wenn ein Kind trotz Integrationshilfe nicht am Unterricht teilnehmen kann. Über eine Ordnungsmaßnahme kannst Du es auch nur zeitlich begrenzt ausschließen. Am Ende kannst du ihm nicht dauerhaft ausschließen. Dem steht das Recht auf Bildung gegenüber. Im Zweifel muss eine geeignete Schule, Internat, ... gefunden werden.

Ansonsten habe ich mich auf §61 bezogen:

"Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nrn. 3 bis 6 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat."

Am Ende sind wir uns ja einig. Das Kind muss zu Hause bleiben, bis eine Hilfe wieder da ist. Nur beim Weg unterscheiden wir uns.

Beitrag von „Palim“ vom 9. Mai 2022 19:49

Vor allem ist wichtig, dass man als Lehrkraft selbst deutlich die Grenze setzt und sich sehr deutlich abgrenzt. Zieht die SL nicht mit, kann man es schriftlich machen - gegen Unterschrift, oder eben doch über die Klassenkonferenz. Hebelt die SL dies aus, gibt es dazu ein Protokoll.

Als Lehrkraft sollte man sich absichern und es nicht über Wochen ertragen.

Nimmt man es hin, wird sich der Träger nicht bewegen.

Ob die Stunden beim Amt abgerechnet werden, weiß man als Lehrkraft nicht.

U.a. deshalb ist eine Möglichkeit, direkt beim JA anzurufen und um Hilfe zu bitten.